

Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen dem Landkreis Ammerland

und

**der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn,
Edewecht, Rastede und Wiefelstede**

-nachfolgend: Gemeinden-

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB IX und XII (Nds. AG SGB IX/XII) obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie der dem Land Niedersachsen nach § 3 Abs. 1 und 4 Nds. AG SGB IX/XII obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII für deren Durchführung der Landkreis Ammerland nach § 4 Abs. 2 und 3 Nds. AG SGB IX/XII selbst herangezogen wird.

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen wird in Artikel 1 die sachliche Zuständigkeit zwischen den Landkreisen (örtliche Träger der Sozialhilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) neu geregelt. Damit einhergehend werden auch die Vorschriften zur Heranziehung geändert, sodass auch die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für den Bereich des Landkreises Ammerland auf dieser Grundlage neu zu regeln ist.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der §§ 3 und 99 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nds. AG SGB IX/XII geschlossen.

§ 1 Umfang der Heranziehung

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis Ammerland als örtlichem Träger und dem Land Niedersachsen als überörtlichem Träger obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII im Wege der Heranziehung und der Unterheranziehung wahr:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 40 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen mit Ausnahme des § 34 Abs. 2 und 4 bis 7 SGB XII
2. Leistungen nach § 27 b SGB XII, sofern nicht vom Landkreis Ammerland die Hauptmaßnahmekosten erbracht werden
3. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach §§ 41 – 46 b SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen
4. Hilfe zur Gesundheit nach §§ 47 bis 52 SGB XII mit Ausnahme von Mutter-Kind-Kuren
5. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 bis 66 a SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen
6. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII
7. Altenhilfe nach § 71 SGB XII
8. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII (nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Ammerland)

§ 2 Zusammenhangaufgaben

Im Rahmen von § 1 umfasst die Heranziehung auch folgende Aufgaben:

1. Heranziehung von Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zum Ersatz der Aufwendungen und Kosten der Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII
2. Überleitung sowie gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII mit Ausnahme der Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der herangezogenen Gemeinde bestehen
3. Antrag auf Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII

4. Ermittlung und Geltendmachung von Kostenersatz nach §§ 102 bis 105 SGB XII
5. Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen nach §§ 106 Abs. 3 bis 108 SGB XII und §§ 102 bis 105 SGB X. Ausgenommen sind Erstattungsansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den herangezogenen Kommunen
6. Entscheidung über Erstattungsansprüche nach §§ 106 Abs. 3 bis 108 SGB XII und §§ 102 bis 105 SGB X. Ausgenommen sind Erstattungsansprüche der in Nummer 5 genannten örtlichen Träger der Sozialhilfe und herangezogenen Kommunen gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.
7. Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen sowie deren gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung gegen Dritte nach §§ 115 und 116 SGB X

§ 3 Weisungsrecht

Die Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Ammerland

Der Landkreis Ammerland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ihm obliegt die Fachaufsicht.

Der Landkreis Ammerland ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Ammerland, er ist Beteiligter in sozialgerichtlichen Verfahren.

§ 4 Kostenerstattung

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der Heranziehung für Leistungen an die Hilfeempfänger aufgewandt haben. Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft

Die Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2004 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

ENTWURF

für den Landkreis Ammerland
Westerstede, den

Bensberg
Landrat

für die Gemeinde Apen
Apen, den

Huber
Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn
Bad Zwischenahn, den

Dr. Schilling
Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht
Edewecht, den

Lausch
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede
Rastede, den

Krause
Bürgermeister

für die Stadt Westerstede
Westerstede, den

Rösner
Bürgermeister

für die Gemeinde Wiefelstede
Wiefelstede, den

Pieper
Bürgermeister